

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 3

24. MAI 2012

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	10
Berufsrecht	14
RVG aktuell	20
Mitglieder	22
Ansprechpartner	24

Dank - und Neues zur Haftungsbegrenzung

Die Kammerversammlung vom 17. April 2012 gab Anlass zu großer Freude: 18 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellten sich einer echten und spannenden Wahl. Jedem Kandidaten, ganz unabhängig davon, ob er letztlich gewählt wurde, gebührt großer Dank und große Anerkennung. Dieses Engagement stärkt die Selbstverwaltung der verfassten Anwaltschaft und spiegelt zugleich ein wirkliches Interesse an der Mitgestaltung unserer eigenen Angelegenheiten wieder. Allen Damen Kolleginnen und Herren Kollegen, die zur Vorstandswahl kandidierten, danke ich von ganzem Herzen!

Wenngleich die Beteiligung der Hamburger Anwaltschaft an der Kammerversammlung auch im Vergleich zu anderen großen Kammerbezirken vorbildlich ist, begehrt der Vorstand in Hamburg nach wie vor die Briefwahl. Als gutes Argument für eine kraftvolle Unterstützung der Selbstverwaltung darf gewiss die Erfahrung mit der hohen Beteiligung bei der Wahl zur Satzungsversammlung angesehen werden. Und nach meiner Überzeugung muss dem Gesichtspunkt der Transparenz und der Bereitschaft, sich unbedingt und ohne taktische Absicherung durch eine geschlossene Versammlung der allgemeinen Briefwahl zu stellen, aufgeschlossener begegnet werden.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Das Bundesministerium der Justiz hat im Februar das Konzept für eine neue Rechtsform der Anwaltsgesellschaft vorgelegt: Es will eine "Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)" schaffen.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Der Vorschlag ist interessant. Für Schäden aus der fehlerhaften Beratung oder Prozessführung soll in der PartGmbH nicht mehr der Partner persönlich, sondern nur noch das Gesellschaftsvermögen haften.

Diese Partnerschaftsgesellschaft muss auch nicht mit einem gewissen Mindestkapital ausgestattet werden, wie das beispielsweise für die klassischen Kapitalgesellschaften gilt. Einzige Bedingung für den vollkommenen Abschluss der persönli-

chen Haftung soll der Nachweis einer Haftpflichtversicherung sein, deren Versicherungssumme nach dem Regierungsentwurf für jeden Partner € 2,5 Mio. betragen muss.

Nach ersten Berechnungen werden sich die erforderlichen Prämien im verträglichen Bereich bewegen, betrachtet man die Rechtsvorteile, die durch die Novellierung geschaffen werden sollen.

Mit diesem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz finden die Bemühungen der Kammern und der Bundesrechtsanwaltskammer um eine berufsgerechte Gestaltung der Haftungsrisiken ein gutes Ergebnis. Sieht man vom Deutschen Richterbund ab, wird der Vorschlag in der Fachwelt einhellig begrüßt und befürwortet.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und verbleibe

mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Otmar Kury'.

Otmar Kury
Präsident

Kammer- versammlung vom 17. April

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung vom 17. April war mit ca. 300 Teilnehmern überdurchschnittlich gut besucht.

Das wichtigste Thema waren die Vorstandswahlen.

Für die insgesamt 13 zu wählenden Plätze haben sich 18 Kandidaten beworben.

Der Wahlvorgang dauerte sehr lange, da sowohl bei der Neuwahl, als auch bei der Ersatzwahl jeweils drei Wahlgänge erforderlich wurden.

Aus der Sicht des Vorstandes unterstreichen die Umständlichkeit und die Zeitdauer, die das Präsenzwahlverfahren erfordern, die Zweckmäßigkeit der Briefwahl. Der Vorstand wird sich weiter auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Vorstandswahlen in schriftlicher Form stattfinden können.

In den Vorstand wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gewählt:

Rechtsanwalt Volker von Alvensleben
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording
Rechtsanwalt Dr. Till Dunkel
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle
Rechtsanwältin Miriam B. Jahn
Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe
Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Malte Nehls
Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe
Rechtsanwältin Annette Teichler
Rechtsanwältin Annette Voges

Damit besteht der Vorstand nunmehr aus folgenden Kolleginnen und Kollegen:

Rechtsanwalt Volker von Alvensleben
Rechtsanwältin Dr. Ellen Braun
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording
Rechtsanwalt Dr. Till Dunkel
Rechtsanwalt Axel C. Filges
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle

Rechtsanwältin Miriam B. Jahn
Rechtsanwalt Jan H. Kern
Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe
Rechtsanwalt Otmar Kury
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig
Rechtsanwältin Andrea Meyer
Rechtsanwalt Malte Nehls
Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe
Rechtsanwalt Dr. jur. h.c. Gerhard Strate
Rechtsanwältin Annette Teichler
Rechtsanwalt Reinhard Titz
Rechtsanwalt Gerd Uecker
Rechtsanwältin Annette Voges
Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung wurde das Präsidium wie folgt neu gewählt:

Rechtsanwalt Otmar Kury,
Präsident
Rechtsanwältin Annette Voges,
Vizepräsidentin
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke,
Vizepräsident
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann,
Vizepräsident
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle,
Schatzmeister
Rechtsanwalt Gerd Uecker,
Schriftführer



Folgende Ergebnisse der Kammerversammlung sind weiterhin von Bedeutung:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2013 wurde auf unverändert 192,00 € festgesetzt.

Außerdem wurde die Gebührenordnung in den im Einladungsschreiben zur Kammerversammlung angekündigten Punkten geändert:

Die Gebühren für die Vertreterbestellung und Kanzleipflichtbefreiung betragen ab 1. Juli 2012 jeweils 60,00 €.

Für die Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens werden ab 1. Juli 2012 230,00 € als Widerspruchsverfahrensgebühr erhoben.

2. Hamburger Mediationstag

am 18. Juni 2012

Wie beim 1. Hamburger Mediationstag ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Mitveranstalterin. Das vollständige Programm des 2. Hamburger Mediationstag finden Sie nachstehend.

Die rege Teilnahme auch aus den Reihen der Hamburger Anwaltschaft wäre ein starkes Signal, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Mittel der Mediation im Rahmen ihrer Berufsausübung nutzen.

Hamburg (ver)handelt

9:00 Ankommen - Begegnen - Informieren

Markt der Möglichkeiten, Kaffee & Vernetzung der TeilnehmerInnen

9:30 Grußwort

Frau Jana Schiedek, Senatorin für Justiz und Gleichstellung

9:45 Einführungsvortrag

Demokratie gestalten mit Mediation - eine andere Kultur für Konflikte in Stadtentwicklung und Planungsverfahren
Prof. Dr. Horst Zillesen

10:30 Kaffeepause

10:45 Diskussion

Konfliktkultur für die Stadt Hamburg - Nutzungskonflikte konstruktiv gestalten

- Frau Ulrike Donat, Mediatorin, Rechtsanwältin, Vorsitzende der MediationsZentraleHamburg e.V.
- Herr Friedrich-Joachim Mehmel, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg
- Herr Dipl.-Ing. Christian Popp, LÄRMKONTOR GmbH Hamburg
- Herr Hans-Peter Strenge, ehemaliger Bezirksamtsleiter von Altona und Staatsrat der Justizbehörde, jetzt Synodenpräsident der Nordelbischen Ev.-Luth.Kirche
- Frau Marion Walter von der Initiative "Komm in die Gänge"
- Moderation: Franziska Geier, MediationsZentraleHamburg e.V.

13:00 Kaffeepause

14:00 Erste Workshoprunde

- *Bürgerbeteiligung - wie geht das? Mediation in der Prozessbegleitung*
Franziska Geier (BM) und Ulrike Donat (BM, BAFM), MediationsZentraleHamburg
- *"Von der Wiege bis zur Bahre..." Neue Familienkultur durch Familienmediation*
RAuNot Ingolf Schulz (BAFM) und RAin Rita Brockmann-Wiese (BAFM)

• Zankend zermürben oder effektiv arbeiten?

Dipl.-Ing. Helmuth Gramm und Annette Husten, Netzwerk Konfliktmanagement in der Hamburger Verwaltung

• Was bedeutet das neue Mediationsgesetz für Gerichte und Mediator/innen?

Anita von Hertel, D.A.CH. und VRiLG Rüdiger Streibel, Justizbehörde Hamburg

• access to justice = access to mediation - Mediation auch für Geringverdiener am Beispiel der ÖRA

Dr. Monika Hartges (BAFM), Verband der Rechtsauskunftsstellen, Hamburg

15:30 Kaffeepause

16:00 Zweite Workshoprunde

• Einbeziehung von Bürger/innen - Stadtwerkstatt - eine neue Form der Partizipation

Wilhelm Schulte, Stadtplaner, Round Table Konfliktmanagement und Mediation der Hamburger Wirtschaft

• Schule - Jugend - Zukunft: Streitschlichtung im Jahr 2020

Dieter Lünse (BM) und Peer Kaeding (Landesinstitut für Lehrerfortbildung, BM)

• Zwischen Autonomie und Normen - mehr Beteiligung - Wie lernt und lehrt man das?

Inge Wonneberger-Reichert (BMW) und Dr. Monika Hartges (BAFM)

• Interessenvertretung versus Selbstverantwortung

RAin Dr. Susanne Perker (HIM, Round Table); RiAG Dörte Liebrecht, Mediatorin; VorsRiVG Friedrich-Joachim Mehmel; Klaus-Olaf Zehle, Unternehmensberater und Mediator (HIM, MZH)

Moderation RA Matthias Schütt (MZH, Arbeitskreis Mediation)

• Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile!" Zum Verhältnis von unternehmens-interner und -externer Mediation

Silke Freitag und Kirsten Schroeter (beide BM und Universität Hamburg)

Oliver Lokay und Silvana Schwedas (beide Lufthansa Technik AG)

17:30 Gemeinsamer Ausklang

Dank

Mit Ablauf des 30. April 2012 sind Herr Rechtsanwalt Dr. Carsten Harms und Frau Rechtsanwältin Dr. Sabine Kramer aus dem Kammervorstand ausgeschieden.

Herr Kollege Dr. Harms hat sein Vorstandssamt zum 30. April 2012 niedergelegt. Er gehörte dem Kammervorstand über 12 Jahre an und hat sich in langjähriger Arbeit insbesondere auch im Bereich des Schuldrechts für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt. Herr Kollege Dr. Harms war Mitglied des Schuldrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und hat bei der Umsetzung der Schuldrechtsreform die Position der Anwaltschaft nachhaltig vertreten.

Der gesamte Vorstand dankt Herrn Dr. Harms für seine Mitarbeit.

Frau Rechtsanwältin Dr. Sabine Kramer war seit zwei Jahren im Kammervorstand tätig und hat insbesondere die Belange der Mediation im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit gefördert. Hierfür gebührt ihr der nachhaltige Dank des gesamten Kammervorstandes. Frau Dr. Kramer ist im Zuge der Vorstandswahl auf der letzten Kammerversammlung aus dem Gremium ausgeschieden. Frau Dr. Kramer wird der Mediation jedoch nach wie vor verbunden bleiben, sodass auf diesem Wege ihr Engagement für die Anwaltschaft andauern wird.

Europa: neue Entwicklungen

Lange Zeit kamen aus Europa wenige Anstöße, die sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltstätigkeit auswirkten.

Mit dieser Ruhephase ist es jetzt vorbei. Seit Januar diesen Jahres ist in mehreren europäischen Ländern die Beteiligung von Fremdkapitalgebern und Anwaltskanzleien zugelassen.

In der Online-Fassung des Kammerreportes haben wir zwei Berichte aus dem Frankfurter Kammerreport von März 2012 nachgedruckt, die sich mit dieser Entwicklung befassen. Sie finden diese Berichte, wenn Sie hier klicken.

Besonders eindrucksvoll ist der Bericht von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rudolfo Dolce über die feierliche Eröffnung des Gerichtsjahres im Januar 2012 in Mailand. Wenn man sich die-

sen Bericht auf der Zunge zergehen lässt, wundert es nicht, dass die "nüchternen" Nord-Europäer einen deutlichen Reformvorsprung vor der Organisation und Struktur zumindest der italienischen Anwaltschaft haben.

Alternative Business Structures (ABS)

Von großer Bedeutung auch für die deutsche Anwaltschaft ist die europäische Entwicklung bei der Zulässigkeit der Beteiligung von Fremdkapital an Anwaltskanzleien. In Großbritannien sind die ersten sogenannten "Alternative Business Structures" (ABS), also Anwaltskanzleien mit der Beteiligung Berufsfremder an der Gesellschaft, zugelassen worden. Es gibt insgesamt bisher drei "ABS". 60 weitere Gesellschaften befinden sich im 2-stufigen Antragsverfahren. Die Einzelheiten sowie die Namen der zugelassenen Gesellschaften finden Sie in einem Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer - Büro Brüssel - vom 30.03.2012, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Es ist damit zu rechnen, dass früher oder später auch international tätige Kanzleien in Deutschland die hiesigen Kammern vor die Frage stellen werden, ob sie bei einer Fremdkapitalbeteiligung in Deutschland tätig werden dürfen. Nach der geltenden Rechtslage (§ 59 a BRAO) sowie der Spezialregelung für die Rechtsanwaltskapitalgesellschaft in § 59 e BRAO ist eine Beteiligung Berufsfremder nicht zulässig. Deshalb wird es auf absehbare Zeit nicht möglich sein, dass auch in Großbritannien zugelassene sogenannte "ABS" in Deutschland tätig werden. Vom Tisch ist das Thema damit jedoch wegen der britischen Entwicklung vergleichbarer Tendenzen auch in anderen europäischen Ländern nicht. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass unter dem Gesichtspunkt der innereuropäischen Freizügigkeit und Wettbewerbsfreiheit entgegenstehende nationale Regelungen nachhaltig in Frage gestellt werden.

Die Kammern befürworten wegen der davon ausgehenden Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit die Zulässigkeit von Fremdkapitalbeteiligung derzeit unter gar keinen Umständen.

Geschäftsführer(in) gesucht

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit ca. 9600 Mitgliedern sucht zur Nachfolge des zum 31.12.2012 ausscheidenden Stelleninhabers zum 1.1.2013 eine(n) berufserfahrene(n) Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin mit mindestens befriedigendem Zweiten Staatsexamen als

Geschäftsführer(in)

in einer Vollzeitbeschäftigung. Die Aufgaben der Stelle umfassen derzeit neben den üblichen Tätigkeiten des Kammertagesgeschäftes - dabei vor allem der Beratung der Kammermitglieder in berufsrechtlichen Fragen - auch die interne Zuständigkeit für den Bereich Berufsausbildung, der Mitgliederberatung im Bereich des Gebührenrechts sowie der Betreuung der hauseigenen IT und des Datenschutzes.

Die Tätigkeit der Kammer unterliegt im hoheitlichen Bereich ergänzend den Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zu den Aufgaben der Stelle gehört das Vorbereiten und Umsetzen von zulassungsrelevanten Entscheidungen des Kammervorstandes. Der/die Bewerber/in sollte deshalb über vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Verwaltungsrecht verfügen.

Zum Aufgabenspektrum gehört auch die Vertretung des Hauptgeschäftsführers in der Leitung der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführung gehören zur Zeit zwei Rechtsanwältinnen und zwei Rechtsanwälte an. Der/die Bewerber(in) sollte deshalb ausgeprägte Freude an der Zusammenarbeit im Team mitbringen.

Die Rechtsanwaltskammer will ihren Mitgliedern serviceorientiert und freundlich gegenüberstehen. Engagement für die Anwaltschaft ist deshalb eine Kernkompetenz des Bewerbers/der Bewerberin.

Ein deutliches Interesse an den berufspolitischen Entwicklungen in der Anwaltschaft ist zwar nicht Einstellungsvoraussetzung, wäre aber von erheblichem Vorteil.

Die außertarifliche Vergütung entspricht dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich der zu besetzenden Position.

*Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 22.06.2012
an den Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.*

NEUES VON DEN GERICHTEN

Unsere Reihe mit Artikeln über die Hamburger Gerichte setzen wir in diesem Heft des Kammerreports mit einer Veröffentlichung von Frau Sabine Haase, Vizepräsidentin, und Herrn Klaus Seifert, Präsident des Verwaltungsgerichts Hamburg, fort.

Verwaltungsgericht Hamburg



Sabine Haase und Klaus Seifert
Vizepräsidentin und Präsident des
Verwaltungsgerichts Hamburg

»»Liebe Leserinnen und Leser,

nachdem wir – das Verwaltungsgericht Hamburg – in den letzten Jahren an dieser Stelle über besondere Projekte, insbesondere die richterliche Mediation, berichtet haben, wollen wir jetzt die Gelegenheit nutzen, einige weitere Aspekte sowie Hintergründe unserer Tätigkeit und Organisation zu vermitteln.

Zunächst ganz vordergründig: Wir sind für Sie gut erreichbar. Von der U-Bahn-Station Lohmühlenstraße gelangt man selbst bei Regen fast trocken in das Gebäude mit dem Namen „Haus der Gerichte“. Darüber hinaus befindet sich eine öffentliche Tiefgarage direkt unterhalb des Gebäudes. Hier sind zudem das uns als zweite Instanz besonders nahestehende Obergericht sowie das Amtsgericht Hamburg-St. Georg und das Finanzgericht untergebracht. Die Vorteile des gemeinsamen Sitzes erschöpfen sich nicht in den kurzen Wegen zum Obergericht und der damit verbundenen unkomplizierten und gerade für den Eilrechtsschutz sehr förderlichen Zusammenarbeit mit diesem Gericht. Vielmehr ist die Unterbringung der unterschiedlichen Gerichte durch das Betreiben von gemeinsamen Einrichtungen wie Posteingangsstelle, Bibliothek und Hausverwaltung gerade auch in Zeiten wieder verschärfter Sparvorgaben sehr sinnvoll. Neben den öko-

nomischen Vorteilen hat das Zusammenleben der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten überdies dazu beigetragen, das Verständnis füreinander zu fördern – was gerade aus der Sicht der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ehemals als exotisch angesehenen kleinen Fachgerichte wünschenswert gewesen ist. Dieses Zusammenwachsen im „Haus der Gerichte“ hat auch der von allen Gerichten des Hauses gemeinsam veranstaltete „Tag der offenen Tür“ eindrucksvoll gezeigt, bei dem u. a. ein lebensnah fingierter Rechtsfall mit seinen zivil-, straf-, verwaltungs- und finanzgerichtlichen Dimensionen in gespielten Gerichtsverhandlungen veranschaulicht wurde.

Das Verwaltungsgericht Hamburg selbst ist mit seinen rund 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (davon rund 50 Richterinnen und Richter) zwar im Bundesvergleich ein großes Verwaltungsgericht, gemessen an dem Amtsgericht und dem Landgericht Hamburg allerdings – jedenfalls soweit es die Größe des Personalkörpers bzw. die Personalkosten betrifft – eher klein. Auffällig ist im Hinblick auf unsere Altersstruktur sowohl im Servicebereich als auch im richterlichen Bereich, dass nach vielen Jahren geringer Fluktuation viele junge Kolleginnen und Kollegen insbesondere im richterlichen Bereich bei uns tätig sind. Für den richterlichen Nachwuchs ist es uns gelungen, aus allen Teilen des Bundesgebiets eine sachgerechte Mischung von Spitzenkräften mit und ohne Berufspraxis zu gewinnen. Um diese jungen richterlichen Kräfte möglichst schnell in die praktische Arbeit zu integrieren, sie auf den jeweiligen Stand des zu bearbeitenden Spezialgebiets zu bringen und nicht zuletzt, um ihre Flexibilität zu fördern, hat das Verwaltungsgericht eine eigene interne Ausbildung organisiert, an der externen – auch länderübergreifenden – Ausbildung von Assessoren mitgewirkt und insbesondere auch eine Vielzahl von jungen Richterinnen und Richtern im Austausch in die ordentliche Gerichtsbarkeit entsandt. Diese nach unserer Ansicht wünschenswerte intensive Nutzung der Probezeit und breite Aufstellung junger Richterinnen und Richter ist durch das von der Justizbehörde vor einigen Jahren eingeführte Stationenmodell wesentlich begünstigt worden. Zu seinem Erfolg hat aus Sicht des Verwaltungsgerichts insbesondere die

gute Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht beigetragen, von dem wir auch sehr viel positive Rückmeldung über die Einsätze "unserer" Probeerichter erfahren konnten. Auch damit ergibt sich - wie beim „Haus der Gerichte“ - der nicht zu vernachlässigende Nebeneffekt, dass das Verständnis unter den Gerichtsbarkeiten füreinander wächst und die Zusammenarbeit sich weiter verbessert.

Allein mit der kontinuierlich betriebenen Qualifizierung der Richterinnen und Richter insgesamt kann das Verwaltungsgericht allerdings den gesteigerten Herausforderungen nicht begegnen, die insbesondere verbunden sind mit der großen Vielfalt seiner Zuständigkeiten, mit der Frequenz und Reichweite der Veränderungen des anzuwendenden Rechts - hier insbesondere auch mit den immer stärker werdenden Einflüssen von supranationalen Normen und von dazu ergehender höherrangiger nationaler und europäischer Rechtsprechung.

Im Interesse der Qualität wie auch Schnelligkeit des Rechtsschutzes haben wir in den letzten Jahren die richterlichen Kompetenzen dadurch gestärkt, dass wir in mehreren Schritten eine inzwischen weitreichende Spezialisierung in den Zuständigkeiten der Kammern eingeführt haben. Zu der schon lange praktizierten Spezialisierung der Kammern auf bestimmte Länder im Aufenthalts- und Asylrecht sowie im Studienzulassungsrecht sind Einzelzuständigkeiten für eine große Zahl wichtiger Rechtsbereiche hinzugekommen - beispielsweise im Baurecht, Planfeststellungsrecht, Wohnungsbauförderungsrecht, Dienstrecht, Schulrecht, Prüfungsrecht, Ausbildungsförderungs- und Sozialrecht, Verkehrsrecht, Wegebaubeitragsrecht. Wir sind der Ansicht, zukünftig nur mit hochkompetenten Kammern für Spezialgebiete für die oben skizzierten Herausforderungen des Besonderen Verwaltungsrechts gewappnet zu sein. Das gilt allgemein im Hinblick auf unsere Aufgabe, effektiven Rechtsschutz im Verhältnis Staat-Bürger zu bieten, gesteigert wegen der mit dem Amtsermittlungsgrundsatz verbundenen besonderen Pflichten und schließlich auch deshalb, weil wir mit der Fachanwaltschaft bzw. den vergleichbar spezialisierten Anwältinnen und Anwälten auf Augenhöhe bleiben wollen.

Das Verwaltungsgericht Hamburg ist überdies in den letzten Jahren offensiv für die Stärkung des Rechtsstandortes Hamburg eingetreten. Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts haben an den unterschiedlichsten Orten der Welt dazu beigetragen, das Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie das hiesige Modell der richterlichen Mediation zu vermitteln. So haben sie u. a. in den baltischen Staa-

ten, in Georgien, der Ukraine, in Kasachstan oder auch in China diese Rechtsmaterien gelehrt und sich insbesondere in der Richterausbildung engagiert. Darüber hinaus gaben uns Besuche und Praktika ausländischer Justizangehöriger Gelegenheit, das hiesige Verwaltungsrecht sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzustellen und mit deren Vorstellungen und Erfahrungen abzugleichen. Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts haben für den Rechtsstandort Hamburg aber nicht nur im Ausland geworben sondern z. B. auch vielfältige Verbindungen zwischen Theorie und Praxis durch enge Kontakte zur Universität aber auch zur Verwaltungsschule hergestellt.

Als Letztes liegt es uns noch am Herzen, zu den - auch von Anwältinnen und Anwälten im persönlichen Gespräch - des Öfteren angemahnten Laufzeiten beim Verwaltungsgericht Stellung zu nehmen.

Die Fragen nach dem Gesamtaufwand für eine sachgerechte Fallbearbeitung und nach den Möglichkeiten zur beschleunigten, gleichwohl auch inhaltlich den Rechtsschutz sichernden Erledigung beschäftigen die Verwaltungsgerichtsbarkeit schon seit langem. Es ist sozusagen eine Dauerbaustelle für die Gerichtsleitung, das Präsidium und die Kammern bis hin zu der einzelnen Richterin und dem einzelnen Richter, die Qualitäts- und Quantitätsanforderungen in einen jeweils der Sache angemessenen Ausgleich zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass es uns gelungen ist, die Laufzeiten der Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Hamburg - übrigens auch nach Auslagerung der Zuständigkeit für Sozialhilfverfahren, welche seinerzeit statistisch überdurchschnittlich schnell zu erledigen waren - nicht ansteigen zu lassen. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Hamburg in vorläufigen Rechtsschutzverfahren bessere Laufzeiten als der Bundesdurchschnitt zu verzeichnen.

Bei der Verfahrensdauer der Hauptsacheverfahren darf überdies nicht aus den Augen verloren werden, dass beim Verwaltungsgericht Hamburg mit den Numerus-Clausus-Eilverfahren 66 v. H. und selbst ohne die NC-Eilverfahren noch 42 v. H. der Verfahren den vorläufigen Rechtsschutz verfolgen. Diese hohe Anzahl von Eilverfahren, deren Eingang überwiegend nicht prognostizierbar ist, die aber überwiegend unter hohem Erledigungsdruck stehen, führt immer wieder zu einer Unterbrechung der Bearbeitung der Hauptsacheverfahren. Der Haupt-"Aufwandstreiber" ist insoweit allerdings nach einhelliger Einschätzung der Praktiker der Amtsermittlungsgrundsatz - Ihnen aus der ordentlichen Justiz im Wesentlichen aus dem Strafrecht geläu-

fig. Wenn danach auch das Gericht in wesentlichen Teilen verpflichtet ist, den Sachverhalt aufzuklären, so können die Prozessbevollmächtigten doch und gerade insoweit auch einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten. Ein solcher Beitrag kann – äußerlich ganz unscheinbar – schon darin liegen, dass mit der Klageerhebung der Verfahrensgegenstand dadurch geklärt wird, dass die angefochtenen Bescheide sogleich beigefügt werden.

Neben diesem Faktor bleiben für die Verfahrenslaufzeiten aber auch u. a. unsere Stellung als Gericht eines Stadtstaates und in einer Metropolregion sowie das vorgeschaltete Hamburger Widerspruchsverfahren nicht ohne Wirkung.

*Trotz aller Bemühungen – wie die Spezialisierung – kann auch für die Zukunft eine kürzere Laufzeit insbesondere für die Hauptsacheverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Gerade im Verwaltungsgericht werden künftige – bereits auferlegte – Sparmaßnahmen im Personalbereich unmittelbar auf den Rechtsprechungsbe-
reich durchschlagen. Denn das Verwaltungsgericht Hamburg hat sich personalwirtschaftlich schon in den letzten Jahren auf die Kernaufgabe Rechtsprechung fokussiert und ist im Bundesvergleich sowohl im Servicebereich als auch in der Verwaltung bereits zum jetzigen Zeitpunkt besonders schlank aufgestellt.*

Die obige Erläuterung der internen Verhältnisse und Bemühungen unterstreicht nur, dass wir für Ihre Anregungen – wie sie uns im Übrigen von Ihren Kolleginnen und Kollegen immer wieder erreichen – dankbar sind. In diesem Sinne freuen wir uns auch auf weitere gute Zusammenarbeit – zum Nutzen eines guten öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes in Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Haase und Klaus Seifert ◀◀

ARB-Gutachten

Die AVB der Rechtsschutzversicherungen sehen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechtsschutzversicherung und Rechtsanwalt über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels oder einer Rechtsverfolgung die Erstattung von Gutachten eines Dritten Rechtsanwalts vor, dessen "Stichentscheid" sodann verbindlich ist. Die Rechtsgrundlage hierfür ist die Regelung in § 18 ARB.

Für die Vergütung solcher Gutachten gibt es keine verbindliche Regelung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer macht uns deshalb darauf aufmerksam, dass Sie bitte vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit in solchen

Fällen eine Vergütungsvereinbarung treffen mögen, die mindestens eine Gebühr von 2,0 vorsieht.

Das entsprechende Hinweisschreiben der BRAK finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

Haftbesuche

In der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird es zukünftig nicht mehr möglich sein, am Freitag vormittag inhaftierte Mandanten zu besuchen. Dies ergibt sich aus der in der Online-Fassung des Kammerreportes einsehbaren Mitteilung der Anstalt vom 12. April 2012. Wir bitten auf Veranlassung der Anstaltsleitung um Kenntnisnahme.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Im April 2012 hat die im Jahr 2009 gegründete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren ersten Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt.

Nach bescheidenen Anfangszahlen hat die Anzahl der Eingänge im Jahr 2010 spürbar zugenommen: Im Jahr 2011 waren schon 801 Eingänge zu verzeichnen.

Häufigster Verfahrensgegenstand ist die Höhe der von Rechtsanwälten ausgestellten Gebührenrechnungen, die vor allem dann als zu hoch empfunden werden, wenn die anwaltliche Leistung kritisiert wird.

Die Anzahl der Schlichtungssprüche ist angesichts des Gesamteingangs überschaubar: Es wurden lediglich insgesamt 27 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Von diesen sind lediglich 9 Schlichtungssprüche angenommen worden.

Aus Hamburg sind bei der Schlichtungsstelle in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt 30 Anträge eingegangen.

Trotz dieser relativ kleinen Zahl scheint die Schlichtungsstelle insgesamt eine segensreiche Wirkung zu entfalten, weil sie den Rechtsfrieden fördert.

Den vollständigen insgesamt 62 Seiten umfassenden Tätigkeitsbericht können Sie im Internet auf der Homepage der Schlichtungsstelle www.s-d-r.org ansehen und wenn Sie mögen herunterladen. Den Bericht finden Sie, wenn Sie hier klicken.

Telefonverzeichnis

Die Staatsanwaltschaft hat der Kammergeschäftsstelle ein aktuelles Telefonverzeichnis der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Verfügung gestellt.

Wer dieses benötigt, kann ein Exemplar telefonisch oder per E-mail anfordern. Dieses wird auf Wunsch im Einzelfall elektronisch versandt.

Deutsch-Amerikanische Handelskammer

Die Deutsch-Amerikanische Handelskammer bietet in Deutschland tätigen Unternehmen Rechtshilfe bei Problemen in Geschäftsbeziehungen in die USA an.

Neben der Gründungsberatung gehört hierzu auch das Forderungsinkasso.

Der Handelskammer in New York danken wir für den entsprechenden Hinweis. Wenn Sie sich genau über die Angebote der "Gaccny" informieren wollen, nutzen Sie bitte folgenden Link:

<http://www.gaccny.com/dienstleistungen/recht-und-steuern/>

Haftung

Wer stets denkt, gegen berufliche Fehler in jedem Falle durch seine Vermögenshaftpflicht abgesichert zu sein, kann sich in einem schwerwiegenden Irrtum befinden. Das OLG Köln hat mit Urteil vom 29.11.2011 (9 O 75/11) entschieden, dass ein Verstoß gegen bestimmte "elementare Pflichten" zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Im Online-Dienst "Beck aktuell" findet sich folgender Hinweis:

"Zu den Grundpflichten eines jeden Rechtsanwalts gehören die Wahrnehmung von Gerichtsterminen und die Unterrichtung des Mandanten über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen. Ein Verstoß gegen diese elementaren Pflichten führe nach Auffassung des OLG Köln zum Ausschluss der Leistungspflicht des Berufshaftpflichtversicherers."

Wenn Sie die Einzelheiten lesen wollen, rufen Sie bitte diese Entscheidung auf.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass nach dieser Entscheidung auch der Verstoß gegen § 11 BORA als einer berufsrechtlichen Norm unmittelbar auf die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Mandanten durchschlagen kann.

Wir empfehlen Ihnen die strikte Beachtung dieses Urteils. Man sollte zwar meinen, dass es eine bare Selbstverständlichkeit ist, Gerichtstermine wahrzunehmen und die Mandanten zu informieren.

Jedenfalls Letzteres ist aber nicht selbstverständlich: Nach wie vor betrifft ein erklecklicher Teil der in der Kammer eingehenden Mandantenbeschwerden Fälle des mangelnden Kommunikationsverhaltens gegenüber den Mandanten im Sinne von § 11 BORA.

Rechtsschutzversicherung: intransparente Klausel

Die Verbraucherzentrale Hamburg unterrichtet darüber, dass die Rechtsschutzversicherungen HDI Gerling und Mecklenburgische sich nicht mehr auf eine Klausel ihrer ARB berufen dürfen, die dem Mandanten eine Schadensminderungspflicht auferlegt.

Die entsprechende Klausel ist durch zwei Urteile des Oberlandesgerichts Celle für unwirksam erklärt worden. Die beiden Rechtsschutzversicherungen haben ihre dagegen eingelegte Revision beim BGH zurückgenommen.

Die Einzelheiten können Sie bei Beck-Aktuell lesen (BeckRS 2012, 00023).

Fachanweisung

Die Hamburger Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt macht darauf aufmerksam, dass es zwei neue Fachanweisungen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gibt: Die eine zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes und die andere zur Sicherung der Zweckbestimmung der sonstigen geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Beide Fachanweisungen finden Sie im Internet, wenn Sie den nachstehenden Link nutzen: <http://www.hamburg.de/wohnen/37382/globalrichtlinien-start.html>

Anwaltssuche:

- Erweiterung und eine Bitte -

Die Rechtsanwaltskammer unterhält seit über 20 Jahren einen telefonischen Anwaltsuchdienst.

Nach wie vor wird dieser sehr stark frequentiert. Einer der wesentlichen Gründe hierfür dürfte sein, dass in der Geschäftsstelle qualifizierte Mitarbeiter(innen) tätig sind, die bei Anrufen den späteren Mandanten helfen, den fachlich für sie geeigneten Anwalt zu finden.

Bisher gab es eine Begrenzung auf fünf Rechtsgebiete und weitere Kategorien.

Der Vorstand passt jetzt die Anzahl der höchstzulässigen Eintragungen an das technisch Mögliche an und erweitert damit auch die Möglichkeiten der Kollegenschaft, sich in bestimmten Rechtsgebieten zu profilieren. Ab sofort können Sie bis zu 16 Suchfelder angeben, die beliebig auf deutsche oder ausländische Rechtsgebiete oder andere Merkmale (z. B. rollstuhlgerechter Bürozugang“ verteilt werden können). Diese Erweiterung steht im Kontext mit der derzeit in Vorbereitung befindlichen Einführung eines europaweiten Anwaltsuchdienstes des „Find a Lawyer“.

Dieses von der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission betriebene Projekt soll es zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, europaweit Anwälte in 20 verschiedenen Fachgebieten zu suchen und zu finden. Die Datenbasis sind auch hier die bei den Kammern vorhandenen Angaben über die Fachanwaltsbezeichnungen und sonstige Qualifikationshinweise. Europaweit gesehen ist Deutschland hier mit den verschiedenen Anwaltsuchdiensten bereits relativ weit vorne.

•

Immer wieder müssen wir feststellen, dass Eintragungen im Anwaltsuchdienst nicht mehr aktuell sind.

Deshalb die Bitte:

Wenn Sie an der freiwilligen Teilnahme am Anwaltsuchdienst interessiert sind, halten Sie die Kammergeschäftsstelle bitte über Ihr aktuelles Tätigkeitsprofil auf dem Laufenden.

Änderungswünsche über Korrekturen oder Erweiterungen Ihrer Eintragungen im Suchservice der Rechtsanwaltskammer übermitteln Sie bitte per E-Mail an die Adresse info@rak-hamburg.de.

Jobcenter

Frau Rechtsanwältin Gabriele Jarke hatte im Januar den Kammervorstand darüber unterrichtet, dass Post der so genannten "Jobcenter" häufig verzögert aufgegeben wurde, sodass im Hinblick auf die Zugangsfrist des Sozialgesetzbuches (3 Tage nach Aufgabe zur Post) häufig Schwierigkeiten beim Nachweis der Einhaltung einer Rechtsmittelfrist entstanden sind.

Der Kammervorstand hat sich daraufhin mit Schreiben vom 15. Februar an die Geschäftsführung der Hamburger Agentur für Arbeit gewendet und um Abhilfe gebeten.

Das Antwortschreiben, mit dem eine Abhilfe zugesagt wurde, können Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes ansehen, wenn Sie hier klicken.



Danach ist die Kritik des Kammervorstandes offenbar berechtigt gewesen und für Abhilfe gesorgt worden.

WTO-Anwälte

Gemäß § 206 BRAO können Anwälte aus bestimmten Mitgliedsländern der WTO in Deutschland ihre Kammermitgliedschaft beantragen. Sie sind dann berechtigt, in Deutschland im Recht des Herkunftsstaates und im Völkerrecht zu beraten. Sie sind auch berechtigt, sich beruflich mit anderen Kammermitgliedern zu verbinden.

Sie sind umgekehrt aber darauf beschränkt, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates aufzutreten. Die Tätigkeit im deutschen Recht und damit auch vor deutschen Gerichten und Behörden ist ihnen verwehrt.

Wegen der großen internationalen Verflechtung Deutschlands und insbesondere Hamburgs gewinnt § 206 BRAO zunehmend an Bedeutung.

Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb in einer zuletzt am 07.02.2012 aktualisierten Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO die Länder aufgelistet, deren Staatsangehörige für den Fall, dass sie dort als Anwalt tätig sind, die Kammermitgliedschaft beantragen können.

Diese Rechtsverordnung finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Schiedsverfahren in Hamburg

Hamburg ist eine Hochburg für Schiedsverfahren. Der nachfolgende Beitrag soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten des Schiedsverfahrens in Hamburg geben.

Schiedsgerichte in Hamburg

Neben dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, dem traditionellen Institut der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage und dem auf den Chinahandel bezogenen internationalen Chinese European Arbitration Centre (CEAC) werden in Hamburg zahlreiche Schiedsverfahren nach den Regeln der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC für „International Chamber of Commerce“) und sogenannte Ad-hoc Schiedsverfahren durchgeführt. Bei solchen Ad-hoc Schiedsverfahren haben die Parteien sich nicht strukturell auf ein institutionelles Schiedsgericht geeinigt, sondern speziell für einen Vertrag oder einen entstandenen Streit eine Schiedsklausel vereinbart.

Daneben gibt es über 15 **branchenspezifische** institutionelle Schiedsgerichte in Hamburg, so z.B. German Maritime Arbitration Association (GMAA), Logistik-Schiedsgericht, Warenverein der Hamburger Börse e. V., Verein der Getreidehändler, Deutsches Seeschiedsgericht, institutionelle Schiedsgerichte von Verbänden wie dem Deutschen Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V., dem Deutschen Kaffeeverband e. V., dem Börsenverein des deutschen Buchhandels Region Norddeutschland e. V., dem Verband der Deutschen Versicherungsmakler e. V., dem Verein der am Kautschukhandel beteiligten Firmen e. V.

Optionen bei der Vertragsgestaltung

Die Vereinbarung einer Schiedsklausel nutzt die wirtschaftliche Freiheit, für den Fall eines Streits kompetente Schiedsrichter und/oder Schiedsgerichtsinstitutionen auszuwählen. Häufig lässt sich ein Schiedsverfahren schneller durchführen als ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht (Stichwort: nur eine Instanz). Vor allem in wirtschaftsrechtlichen Verträgen und Ver-

trägen, in denen eine besondere Vertraulichkeit gewünscht wird (Beispiel: Sozietätsverträge, Gesellschaftsverträge), bietet sich eine Schiedsklausel an. Auf den Webseiten der Schiedsgerichtsinstitutionen finden sich entsprechende Muster.

Bei internationalen Verträgen grenzt eine Schiedsklausel die Risiken des internationalen Wirtschaftsverkehrs ein. Bei Verträgen mit Parteien außerhalb des EU Raums ist die Vereinbarung einer Schiedsklausel meist zwingend, weil das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen von 1958 („New Yorker Übereinkommen“) nur die grenzübergreifende Durchsetzung von Schiedssprüchen ermöglicht und es kein entsprechendes Übereinkommen für die Durchsetzung nationaler Urteile gibt.

Das Übersehen der Möglichkeit einer Schiedsklausel ist mittlerweile – aufgrund des leichten Zugangs zum Schiedsrecht – als Kunstfehler zu werten, so dass ein Haftungsrisiko besteht. (So kann es im Einzelfall erforderlich sein, die Entscheidung gegen ein Schiedsgericht zu dokumentieren).

Rechtliches Umfeld

In Deutschland, und damit auch in Hamburg, gilt das 10. Buch der ZPO (§§ 1025 ff ZPO). Beim Hanseatischen Oberlandesgericht wurde 2011 ein Spezialsenat gebildet, der sich – dort konzentriert - mit Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigt. Seine Einrichtung soll der Stärkung des Rechtsstandorts Hamburg dienen (siehe dazu auch www.rechtsstandort-hamburg.de).

Die Schiedsgerichtsinstitutionen haben ihre eigenen Verfahrensregeln, die sie im Internet meist in verschiedenen Sprachen veröffentlichen.

Bei internationalen Fällen sind neben dem bereits genannten New Yorker Übereinkommen (das z.B. ein Schriftformerfordernis für die Schiedsklausel enthält) vor allem das Europäische (Genfer) Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EuÜ) vom 21.4.1961 und das Pariser (Zusatz-)Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EÜZ) v. 17.12.1962 zu beachten; es gilt vor allem im Verhältnis zu zahlreichen osteuropäischen Staaten.

Wirkung einer Schiedsklausel

Sofern ein Vertrag eine Schiedsklausel enthält, ist zunächst zu prüfen, ob sie nach dem auf sie anwendbarem Recht (z.B. New Yorker Übereinkommen oder ZPO) wirksam ist. Ist dies eindeutig nicht der Fall ist sie unbeachtlich. In Zweifelfällen – die in der Praxis häufig vorkommen – greift die sogenannte „Kompetenz-Kompetenz“ des Schiedsgerichts. Danach entscheidet das vereinbarte Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit. In der Praxis ist dabei eine Tendenz der Schiedsgerichte dahingehend zu beobachten, dass sie ihre Zuständigkeit bejahen, sofern sich dies ohne Risiken für die spätere Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs vertreten lässt.

Deutsche Gerichte sind nach §1032 I ZPO verpflichtet, die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit zu beachten. Das Einreichen einer Klage beim unzuständigen Gericht ist ebenfalls haftungsträchtig, ist aber in der Praxis immer wieder zu beobachten.

Organisation der schiedsgerichtlichen Kompetenz in Hamburg

Kollegen, die sich in den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit eingearbeitet haben und ihn ausbauen wollen, können sich bei der **Hanseatischen Rechtsanwaltskammer** und/oder dem **Hamburger Anwaltverein** hierfür listen lassen. Daneben bietet der Verein **Rechtsstandort Hamburg** über seine Website www.dispute-resolution-hamburg.com die Möglichkeit, sich dort gegen ein geringes Entgelt als „Problem-Solver“ listen zu lassen.

Für materielle Fragen, gerade beim Einstieg in die Beschäftigung mit diesem Rechtsbereich, steht in der **Handelskammer Hamburg** der **Bereich Recht und Fair Play** zur Verfügung (Tel. 36138-342). Generell bittet die Handelskammer für alle Fälle, in denen sie zuständig ist, um die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung.

Dazu gehören beispielsweise:

- Einreichung der erforderlichen Anzahl an Originalen einschließlich der Anlagen (z.B. bei einem Dreier-Schiedsgericht drei für die Schiedsrichter, ein Exemplar für die Handelskammer als Schiedsinstitution und ein Exemplar für die Gegenseite),

- Beachtung der Kommunikationswege (Einkopierung der Handelskammer bei Kommunikation mit dem Schiedsgericht),
- Beachtung des Berufsrechts (Auswahl einer unabhängigen Person als Schiedsrichter; prompte Rücksendung von Empfangsbekanntnissen),
- Klar formulierte Anträge
- Gegliederte, mit Absätzen und Seitenzahlen versehene Schriftsätze
- Nummerierung der Anlagen.

Die Zahl der Verstöße gegen diese Grundregeln belastet mittlerweile den ordentlichen Geschäftsverkehr bei der Handelskammer, so dass wir an dieser Stelle um Beachtung bitten (obwohl die Handelskammer auch positiv hervorhob, dass viele Hamburger Kollegen das Schiedsverfahrensrecht gut beherrschen und die genannten Grundsätze selbstredend beachten).

Fazit

Insgesamt bietet das Schiedsverfahrensrecht eine Chance, den Rechtsstandort Hamburg weiter zu stärken. Dies wird sich mit der Zeit positiv auf die Hamburger Anwaltschaft auswirken.

Hamburg, im Mai 2012

Professor Dr. Eckart Brödermann
(Hanseatische Rechtsanwaltskammer)

Rechtsanwältin Petra Sandvoß
(Handelskammer Hamburg, Bereich Recht und Fair Play)

Treuhandkonten

Ob Rechtsanwälte im Auftrag der eigenen Partei und der Gegenpartei ein Treuhandkonto unterhalten dürfen, wird häufig für zulässig gehalten. Hieran kann jedoch ein unter Umständen folgenschwerer Irrtum liegen. Das Unterhalten eines Treuhandkontos kann nämlich gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen verstoßen, wenn der Rechtsanwalt - auch - gehalten ist, die Weisungen der Gegenseite zu befolgen.

Nachstehend drucken wir einen Beitrag eines in der Kammergeschäftsstelle tätig gewesen Jurastudenten, Herrn Polke, ab, der die Rechtslage zutreffend wiedergibt:

Die Rechtsprechung des Hamburgischen Anwaltsgerichts zum anwaltlichen Treuhänder und dem Vertreten widerstreitender Interessen

I. Einleitung

Gemäß §§ 43a IV BRAO, 3 BORA darf der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten. Diese Regelung soll in gleicher Weise das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung wahren (Feuerich/Weyland-Böhnlein, BRAO, 8. Auflage, § 43a BRAO, Rn.54). Sie greift weiter als der Anwendungsbereich des Parteiverrats in § 356 StGB, weil für den Berufspflichtverstoß nach § 113 BRAO bereits fahrlässiges Handeln ausreichend ist (Hartung/Rörmann-Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Auflage, § 43a BRAO Rn.59).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen setzt einen Interessengegensatz in "derselben Rechtssache" voraus. "Dieselbe Rechtssache" liegt vor, wenn in den von den Mandanten unterbreiteten Sachverhalten ein und derselbe historische Vorgang von rechtlicher Bedeutung sein kann, und sich die daraus resultierenden materiellen Rechtsverhältnisse teilweise überschneiden (Kleine-Cosack, BRAO, 6. Auflage, § 43a Rn.91). Ein unzulässiger Interessengegensatz ist gegeben, wenn die Interessen derjenigen Parteien, die der Anwalt in "derselben Rechtssache" vertritt ganz oder teilweise konträr sind (Offermann-Burckart AnwBl. 2005 S.312). Zu denken wäre an Fälle, in denen der Rechtsanwalt beide Seiten in einer Familien-, Ehe- oder Mietstreitigkeit vertritt und berät.

II. Treuhänderische Verwahrung von Geldern
Schwierig zu bewerten sind die Konstellationen, in denen ein Rechtsanwalt Gelder sowohl für den eigenen Mandanten als auch die Gegenseite treuhänderisch auf einem Anderkonto verwahrt und die Auszahlung vertraglich von bestimmten Bedingung abhängig gemacht wird. In einem solchen Verhalten kann eine Berufspflichtverletzung zu sehen sein, wenn der Rechtsanwalt damit gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstößt. Im folgenden sollen die auf diesem Problemfeld vom Hamburgischen Anwaltsgericht entschiedenen Fälle aus den Jahren 2008 (Hamburgisches Anwaltsgericht II AnwG 21/07, 10.06.2008) und 2011 (Hamburgisches Anwaltsgericht II AnwG 12/10. 14.04.2011) dargelegt und zu ihrer Bedeutung für die Praxis Stellung genommen werden.

1. Entscheidungen des Hamburgischen Anwaltsgerichts

- a) Dem Beschluss aus dem Jahr 2008 hatte folgender Sachverhalt zugrundegelegen: Der Mandant hatte einem Miterben einen Miteigentumsanteil an einer Immobilie verkauft. Im notariell beurkundeten Kaufvertrag war vereinbart worden, dass 10.000,- € des Erlöses solange als Sicherung auf einem Anderkonto des Rechtsanwalts verbleiben sollten, bis vom Käufer die ordnungsgemäße Räumung des Verkaufsobjekt bestätigt werde. Da sich der Rechtsanwalt von seinem Mandanten und der Gegenpartei unwiderruflich zu dieser Handlung anweisen ließ, ist dem Rechtsanwalt von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer eine Rüge wegen Verstoßes gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessern erteilt worden. Das Hamburgische Anwaltsgericht hat die Rüge des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit der Begründung aufrechterhalten, dass sich der Rechtsanwalt von der Weisung des Käufers -also der Gegenseite- abhängig gemacht hatte. Er habe damit dem Interesse seines Mandanten, das Geld nach der vermeintlichen Räumung ausgezahlt zu bekommen, entgegen dem Willen des Käufers nicht nachkommen können, ohne selbst schadenersatzpflichtig zu werden.
- b) Anders entschied das Gericht im Jahr 2011. Die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ausgesprochene Rüge, wurde hier aufgehoben: Der betroffene Rechtsanwalt hatte auf Bitten der beteiligten Parteien eines seiner Anderkonten

als Hinterlegungsstelle für einen Betrag von 948,50 € zur Verfügung gestellt. Der Rechtsanwalt hatte eine der Parteien zwar in anderen Fällen bereits beraten und vertreten, jedoch nicht in der Sache in der das Geld hinterlegt worden war. Der Betrag sollte erst nach "einvernehmlich geprüfter Schlussrechnung sowie Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft" wieder ausgezahlt werden. Da der Rechtsanwalt, im Schriftwechsel bezüglich der Hinterlegung, die ihm bekannte Partei als seine Mandantin bezeichnet hatte, hatte ihn die Hanseatischen Anwaltskammer gerügt. Sie hatte in dem Verhalten, auf Grund des anscheinend bestehenden Mandatsverhältnisses, eine anwaltliche Beratungstätigkeit und keine "überparteiliche Doppeltreuhänderschaft" erblickt. Der Rechtsanwalt habe deshalb, entsprechend der Argumentation in dem Fall aus 2008, gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstoßen, weil die Freigabe des Geldes auch hier nur bei Einvernehmen, also bei Zustimmung der Gegenseite möglich gewesen wäre. Die Rüge wurde zwar vom Hamburgischen Anwaltsgericht wieder aufgehoben, allerdings nur, weil die Rechtsanwaltskammer nicht zweifelfrei darlegen konnte, dass der Rechtsanwalt für seine frühere Mandantin auch in diesem Fall beratend tätig geworden war und nicht lediglich das Konto zur Verfügung stellte. Das Gericht bestätigte in seinem Beschluss hingegen, dass es keinen Zweifel daran gebe, dass der Rechtsanwalt mit der Verwaltung von Vermögensgeldern auf seinem Rechtsanwaltskonto in treuhänderischen Bindungen für zwei Parteien gestanden hatte. Wenn er folglich gegenüber einer Partei ein Mandat gehabt hätte, hätte er somit gegen das Verbot des Vertretens widerstreitender Interessen verstoßen. Damit blieb das Hamburgische Anwaltsgericht seiner Auffassung treu, dass wenn sich der Rechtsanwalt von Weisungen der Gegenseite abhängig macht, er gegen §§ 43a IV BRAO, 3 BORA verstößt.

2. Stellungnahme

Der Ansicht des Hamburgische Anwaltsgericht ist zuzustimmen. Solange der Rechtsanwalt, der Geld für seinen Mandanten und die Gegenpartei treuhänderisch auf einem seiner Konten verwahrt, nicht unabhängig von Weisungen der Gegenpartei über die hinterlegten Beträge verfügen kann, verstößt er gegen das Verbot der Vertretung wi-

derstreitender Interessen nach §§ 43a IV BRAO, 3 BORA. Um nicht selbst schadensersatzpflichtig zu werden, ist er nämlich verpflichtet, auf die Interessen der Gegenseite zu achten (Hartung/Römermann-Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Auflage, § 43a Rn.64). Es spielt auch keine Rolle, ob der Mandant der entsprechenden vertraglichen Klausel zugestimmt hat. Die §§ 43a IV BRAO, 3 BORA sollen neben der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts auch das Vertrauen des Rechtsverkehrs diese Eigenschaft schützen (Feuerich/Hartung-Böhnlein, BRAO, 8.Auflage, § 43a Rn.64). Um das sicherzustellen, kann dieses Verbot nicht für einzelne Mandanten zur Disposition stehen. Das Vorliegen des Interessengegensatzes ist vielmehr nach objektiven Kriterien zu bewerten (Feuerich/Hartung-Böhnlein, BRAO, 8.Auflage, § 43a Rn.64). Zwar lässt sich vorbringen, dass in Bezug auf den Hinterlegungsgegenstand die Interessen beider Parteien meist nicht gegensätzlich, sondern gleichgerichtet sind (Hamburgisches Anwaltsgericht II AnwG 21/07 S.3, 10.06.2008). Das gilt aber nur solange, wie der Rechtsanwalt unabhängig von Weisungen der Gegenpartei über den Verbleib des Geldes entscheiden kann. Macht er sich von der Zustimmung der Gegenpartei abhängig, vertritt er automatisch nicht mehr nur die Interessen seines Mandanten.

III. Fazit

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass das treuhänderische Verwahren von Geldern auch im Auftrag des Gegners nicht immer zu einem Verstoß gegen §§ 43a IV BRAO, 3 BORA führt. Es muss jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass die Bedingungen, die an die Auszahlung der Gelder geknüpft werden, der Gegenpartei keinen Spielraum dahingehend lassen, über den Eintritt der Bedingung und damit über eine Auszahlungsmöglichkeit für den Rechtsanwalt, bindend zu entscheiden. Der Rechtsanwalt muss vielmehr selbstständig und ohne Interpretationsmöglichkeiten der Parteien den Eintritt der Bedingung feststellen können. Als möglicher Anknüpfungspunkt könnte folglich der Ablauf einer gewissen Frist in Betracht kommen.

Tobias Polke

Sind Syndikusanwälte in der Rechtsberatung weniger unabhängig?

Quer durch die Reihen der deutschen Anwaltschaft wird derzeit diskutiert, ob Syndikusanwälte in Unternehmen die gleichen Rechte haben sollten wie niedergelassener Anwälte. Auslöser für diese Diskussion war die "Akzo Nobel" - Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 2010. Diese Entscheidung des höchsten Europäischen Gerichts hat in einem Unternehmen tätigen Anwälten die Beschlagnahmefreiheit des so genannten "legal privilege" verweigert.

Nachstehend finden Sie einen persönlichen Diskussionsbeitrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe.

Herr Dr. Soppe ist Mitglied des Kammervorstandes und zugleich stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung des Verlages Gruner + Jahr.

Thesen zur grundlegenden Differenzierungsprämisse zwischen niedergelassenen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten

Die berufsrechtliche Differenzierung zwischen Syndikusanwälten und niedergelassenen Anwälten hat in den letzten Jahren immer wieder die Gerichte beschäftigt. Die Frage ihrer Berechtigung hat in der Folge immer wieder Anlass zu berufspolitischen und rechtsdogmatischen Überlegungen gegeben. Weniger Beachtung hat, soweit ersichtlich, dabei freilich die Frage gefunden, ob die grundlegende Prämisse der Differenzierung überhaupt richtig ist, der Syndikusanwalt sei aufgrund seiner dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Bindung an einen Dienstherrn in seiner fachlichen Rechtsberatung weniger unabhängig als ein niedergelassener Rechtsanwalt. Dieser Beitrag setzt sich – in thesenartig zugespitzter Form und unter bewusstem Verzicht auf einen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Fußnotenapparat – mit dieser Prämisse auseinander.

1. Gesetzgeber und Gerichte differenzieren zwischen niedergelassenen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten.

Im geltenden Recht wird differenziert zwischen niedergelassenen Anwälten (im Fol-

genden „Rechtsanwälten“) und „Rechtsanwälten in ständigen Dienstverhältnissen“ (vgl. § 46 BRAO – im Folgenden „Syndikusanwälten“). Im Folgenden außer Betracht gelassen werden sonstige juristisch ausgebildete Unternehmensmitarbeiter, die entweder keine Volljuristen oder aber mit nichtjuristischen Tätigkeiten im Unternehmen befasst sind, also beispielsweise reinen Verwaltungs- oder Managementaufgaben.

Berufsrechtlich darf gemäß § 46 Abs. 1 BRAO ein Syndikusanwalt „für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden“.

Beispiele entsprechender Differenzierungen finden sich in den Prozessordnungen: Zivilprozessual kann der Syndikusanwalt seinen Arbeitgeber im Zivilprozess nicht vor den Land- und Oberlandesgerichten vertreten (Anwaltsprozess gemäß § 78 Abs. 1 ZPO). Strafprozessual steht nach der Rechtsprechung (Nachweise bei Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage, § 53 Rn 15) Syndikusanwälten das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht zu.

Im Bereich kartellrechtlicher Ermittlungsverfahren unterfällt die Korrespondenz zwischen Syndikusanwalt und Mandant nicht dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation (EuGH, NJW 2010, 3557 ff – Akzo Nobel). Nur am Rande sei im vorliegenden Zusammenhang schließlich erwähnt, dass der BGH ferner für den Antrag auf Verleihung eines Fachanwaltstitels nicht genügen lässt, wenn dafür ausschließlich Fälle vorgelegt werden, die aus der Tätigkeit des Antragstellers als Syndikusanwalt stammen (Feuerich/Weyland/Vossebürger, BRAO, 8. Auflage, § 5 FAO Rn. 12).

2. Begründet wird die Differenzierung mit einer „fehlenden Unabhängigkeit“ des Syndikusanwalts in seinem hierarchisch geprägten Arbeitsverhältnis.

Begründet wird die Differenzierung zwischen niedergelassenen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten in erster Linie mit dem Gebot, die dem Rechtsanwalt zugeschriebene berufliche Unabhängigkeit und dessen Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu wahren (vgl. nur Feuerich/Weyland/Böhnlein, BRAO, 8. Auflage, § 46 Rn. 11 ff.): Dessen „freie und unreglementierte Selbstbestimmung wäre im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses, in dem er grundsätzlich dem Prinzip der Über- und Unterordnung unterliegt, nicht gewährleistet“ (BT-Drucks.

12/765, S. 49, zitiert nach Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., Rn. 12).

Damit wird die „fehlende Unabhängigkeit“ bei der Frage der weisungsfreien Rechtsberatung verortet. Der Syndikusanwalt unterliege als Angestellter „seines“ Unternehmens bei seiner juristischen Tätigkeit in größerem Maße der Einflussnahme seines Arbeitgebers als dies bei einem externen Rechtsanwalt der Fall sei. Er sei deshalb fachlich weniger unabhängig.

3. Das Argument fehlender – fachlicher – Unabhängigkeit des Syndikusanwalts ist aber anscheinend empirisch bislang nicht überprüft worden.

Die in den gesetzgeberischen und gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegte Prämisse einer geringeren Unabhängigkeit des Syndikusanwaltes gegenüber seinem Rechtsanwaltskollegen ist freilich, soweit ersichtlich, bislang empirisch nicht überprüft worden. Vielmehr geht sie auf die berufsrechtliche Diskussion im Anschluss an den Ersten Weltkrieg zurück, wobei beispielsweise das berufsrechtliche Vertretungsverbot auf einem Gesetz von 1934 beruht (näher Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., Rn. 6).

4. Die Situation des Syndikusanwalts spricht bei genauerer Betrachtung freilich eher gegen eine geringere Unabhängigkeit.

Bei näherer Betrachtung erscheint aber durchaus fraglich, ob in den genannten Bereichen tatsächlich per se von einer geringeren Unabhängigkeit des Syndikusanwalts auszugehen ist.

5. Rechtsanwälte und Syndikusanwälte haben eine identische Ausbildung.

Die Ausbildung zum Volljuristen mit zweitem Staatsexamen ist für niedergelassene Rechtsanwälte und Syndikusanwälte identisch. Grundlegende Qualifikationsunterschiede sind somit nicht ersichtlich. Geht man deshalb davon aus, dass Volljuristen mit dem Abschluss des zweiten Staatsexamens nachgewiesen haben, dass sie ihr juristisches Handwerk fachlich und eigenverantwortlich beherrschen, wird man dies auch den Syndikusanwälten nicht absprechen können.

6. In arbeitsvertraglicher Hinsicht wahrt bereits die Arbeitsplatzbeschreibung „ständige Rechtsberatung“ des Syndikusanwalts dessen fachlich unabhängige Rechtsberatung. Auch deshalb gewährt ihm seine (arbeits-) rechtliche Stellung ein größeres Maß an Unabhängigkeit als

dem stets einzelfallbezogen mandatierten externen Rechtsanwalt.

Ein Syndikusanwalt mag als Angestellter zwar organisatorisch dem Weisungsrecht seines Dienstherrn unterliegen. Andererseits ist er als Syndikusanwalt eben doch „ständiger Rechtsberater“ (Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., Rn 1), also mit der Aufgabe betraut, seinen Dienstherrn rechtlich zu beraten. Eine solche Beratung wird selbstverständlich von den Interessen seines Dienstherrn geleitet sein. Gerade eine solche Interessenwahrnehmung setzt freilich voraus, dass die rechtliche Beratung lege artis und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen hat. Denn eine Rechtsberatung in vorausweisendem Gehorsam gegenüber dem Dienstherrn wird den dienst- oder arbeitsvertraglich geschuldeten Anforderungen nicht gerecht. Deshalb liegt bereits in der Aufgabe „ständiger Rechtsberatung“ eine Absicherung der fachlichen Unabhängigkeit des Syndikusanwalts.

Darüber hinaus erscheint ausgesprochen fraglich, ob der niedergelassene Rechtsanwalt wirklich in wirtschaftlicher Hinsicht per se unabhängig ist.

Dieses Argument ist von vornherein nicht stichhaltig für die niedergelassenen Rechtsanwälte am Rande des Existenzminimums; hier wird faktisch oftmals wirtschaftlicher Druck eine ernsthafte anwaltliche Unabhängigkeit kaum zulassen.

Gleiches gilt aber auch im Rahmen von Mandatsbeziehungen, bei denen ein niedergelassener Rechtsanwalt einen großen Anteil seiner Einkünfte aus der Beratung eines einzigen Mandanten erzielt. Das Band dieser Geschäftsbeziehung ist – rechtlich betrachtet – ausgesprochen dünn: Es kann vom Mandanten jederzeit ohne Angabe von Gründen durchtrennt werden, denn § 627 Abs. 1 BGB erlaubt dem Mandanten die jederzeitige fristlose Kündigung des Mandatsverhältnisses. Neue Mandate können selbst aus willkürlichen Gründen anderweitig vergeben werden. Da es sich bei der Vergabe von Mandaten in aller Regel um jeweils neue Vertragsabschlüsse handelt, gelten für die (unterbleibende) Erteilung eines neuen Mandats weder Treu und Glauben, § 242 BGB, noch das gesetzliche Schikaneverbot des § 226 BGB.

Gegen eine derartige willkürliche Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der Syndikusanwalt, der zu seinem Dienstherrn in einem Dauerschuldverhältnis steht, schon nach allgemeinem Schuldrecht geschützt. Ist er gar Arbeitnehmer, gelten die strengen Kündigungsschutzregeln des Arbeitsrechts, die für eine verhaltensbedingte Kündigung ein arbeitsrechtlich relevantes Fehlverhalten vorausset-

zen. In einer fachgerechten Rechtsberatung, selbst wenn sie dem Arbeitgeber nicht genehm ist, wird ein derartiges Fehlverhalten – und damit ein Kündigungsgrund – freilich nicht liegen können. Denn die fachgerechte Rechtsberatung entspricht ja gerade der arbeitsvertraglich geschuldeten Pflicht des Syndikusanwalts (s.o.). Selbst dann, wenn er sich gegenüber den Erwartungen seines Arbeitgebers auf seinem juristischen Fachgebiet „sperrig“ zeigt, werden dem Syndikusanwalt deshalb nicht ohne weiteres (arbeits-)rechtliche Sanktionen drohen. Das ist ein Schutz, den der niedergelassene Rechtsanwalt nicht genießt.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass der erfolgreiche Rechtsanwalt, der eine Vielzahl von Unternehmen berät, den Verlust eines einzelnen Mandanten gegebenenfalls wird verschmerzen können. Je nachdem, wie wichtig dieser für das Mandatsaufkommen ist, wird es aber auch hier wirtschaftliche Abhängigkeiten geben, welche die vom geltenden Recht vorausgesetzte Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in Frage stellen können. Die wirtschaftliche Vernetzung der Anwaltsinteressen mit dem Erhalt seines Mandats zeigt sich ebenfalls deutlich bei der Fallgruppe der in Kanzleien angestellten Rechtsanwälte, insbesondere wenn sie auf dem „Partnertrack“ sind. Ein „Associate“, der sich Hoffnung auf die Aufnahme in die Partnerschaft macht, wird sich nicht leicht tun, einen Mandanten durch unabhängige Rechtsberatung möglicherweise zu verprellen, sondern wird tendenziell versucht sein, dessen Wünschen so weit wie irgend möglich zu entsprechen. Denn selbst wenn der Verlust dieses Mandats die Kanzlei insgesamt nicht schwer trifft, so werden davon doch seine persönlichen Karrierechancen im Regelfall getroffen sein, weil es ihm dann nicht gelungen ist, diesen Mandanten „an sich zu binden“. Trotzdem geht das Gesetz – konzeptionell völlig zu Recht – davon aus, dass auch der in einer Kanzlei angestellte Rechtsanwalt diesen Druck aushalten und seine Unabhängigkeit bewahren muss. Warum ein solcher Druck dann aber, der für den Syndikusanwalt kündigungsschutzrechtlich noch deutlich vermindert ist, bei diesem die Unabhängigkeit in Frage stellen soll, ist schwer zu erkennen.

7. Die Einbettung des Syndikusanwalts in „sein“ Unternehmen dürfte dessen Rolle soziologisch eher stärken: Zum Einen wird er oftmals besonders sorgfältig arbeiten, weil er die Folgen seiner Beratung direkt spüren wird. Zum Anderen führt seine Präsenz im Unternehmen dazu, dass seine Beratung schwerer zu ignorieren sein wird.

Zwar ist ein Syndikusanwalt enger in ein Unternehmen eingebettet, als ein niedergelassener Rechtsanwalt. Aber schon die in vielen Unternehmen zu beobachtende Einschätzung der Syndikusanwälte als „Verhinderer vom Dienst“ spricht gegen eine eiferartige und kritiklose Übernahme der geschäftspolitischen Vorstellungen des Dienstherrn durch den Syndikusanwalt.

Die engere Verbindung des Syndikusanwalts zu „seinem“ Unternehmen wird vielmehr in aller Regel dazu führen, dass er dieses Unternehmen mit besonderer Sorgfalt berät, die drohenden rechtlichen Risiken, die ihn (mittelbar) viel eher betreffen, deutlicher herausarbeitet als ein niedergelassener Anwalt – und so möglicherweise unfreiwillig zu seinem Ruf als „Verhinderer“ beiträgt.

Selbstverständlich ist es dem Dienstherrn dann zwar unbenommen, die Rechtsberatung des Syndikusanwalts zu ignorieren oder sich darüber hinwegzusetzen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dem Unternehmer, der Dienstherr eines Syndikusanwalts ist, diese Möglichkeit auch gegenüber dem Rechtsrat eines niedergelassenen Rechtsanwalts zusteht, ohne dass dies selbstverständlich dessen Unabhängigkeit in Frage stellen würde. Vielfach wird dies sogar noch einfacher sein, weil der niedergelassene Rechtsanwalt im Unternehmen nicht so präsent und vernetzt ist wie der Syndikusanwalt.

8. Auch die dem Syndikusanwalt eröffnete Möglichkeit, zu speziellen Fragen den Rechtsrat spezialisierter niedergelassener Rechtsanwaltskollegen einzuholen, ist kein Zeichen geringerer Unabhängigkeit, sondern, ganz im Gegenteil, Ausdruck des fachgerechten Ringens um den sichersten Weg.

Gelegentlich wird gegen die fachliche Unabhängigkeit von Syndikusanwälten ferner eingewandt, sie würden Rechtsfragen ohnehin stets an niedergelassene Rechtsanwälte herausgeben und sich deren Rechtsauffassung dann zu eigen machen. Selbst wenn man diesen Einwand als zutreffend unterstellen würde, ließe sich daraus kein Argument gegen die fachliche Unabhängigkeit des Syndikusanwalts entnehmen. Denn auch auf diese Weise würde die vom geltenden Recht befürchtete Einflussnahme des Dienstherrn auf die fachliche Beratung des Syndikusanwaltes ausgeschlossen.

Zudem erscheint die Befassung spezialisierter Rechtsanwälte mit speziellen Fragen, die außerhalb der Kompetenz des Syndikusanwalts liegen, nicht als Ausdruck geringerer

fachlicher Unabhängigkeit. Im Gegenteil belegen sie, dass der Syndikusanwalt dann von der Möglichkeit Gebrauch macht, den sichersten Weg zu finden und seinen Dienstherrn fachkundig zu beraten; er greift dann eben auf die entsprechende Fachkunde zu. Auch ein niedergelassener Rechtsanwalt wird seinen Mandanten nicht auf allen Rechtsgebieten gleichermaßen fachkundig beraten können; auch er wird deshalb bei Rechtsfragen außerhalb seiner Kompetenz den Rechtssuchenden an einen spezialisierten Kollegen weiterverweisen (oder einen solchen Kollegen hinzuziehen), ohne dass dies als Beleg mangelnder fachlicher Unabhängigkeit zu werten wäre.

9. Schließlich setzt auch die strafrechtliche Rechtsprechung zur Compliance, welche oftmals den Rechtsabteilungen zugewiesen ist, die fachliche Unabhängigkeit der damit befassten Syndikusanwälte voraus.

Der bislang herausgearbeitete Befund wird verstärkt durch die Entwicklungen im Bereich der Compliance, die den hierfür im Unternehmen Verantwortlichen besondere Pflichten auferlegen. Dabei trifft die Pflicht, Gesetzesverstöße in einem Unternehmen zu verhindern, grundsätzlich die Geschäftsleitung, § 14 StGB; aus der Geschäftsleitungsfunktion kann sich eine Garantenstellung ergeben, die zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Unterlassen führt, § 13 StGB. In der Praxis haben viele Unternehmen deshalb so genannte Compliance Officers geschaffen, denen die Umsetzung der Compliance obliegt und die aufgrund dieser Verantwortlichkeit eine strafrechtliche Garantenstellung trifft, Rechtsverstöße im Unternehmen zu verhindern (vgl. BGH, NJW 2009, 3173 - Berliner Stadtreinigung). Für die vorliegende Fragestellung folgt hieraus zweierlei:

Zum Einen wird oftmals ein Syndikusanwalt die Funktion des Compliance Officers bekleiden, weil er die dafür praktisch notwendige juristische Ausbildung besitzt und im Unternehmen häufig ohnehin das „juristische Gewissen“ ist (vgl. BGH, a.a.O., 3175). Wenn ihm aber die Rechtsordnung eine Garantenstellung zur Verhinderung von Rechtsverstößen zumutet, zwingt sie ihn schon aus persönlichem Interesse zur unabhängigen Prüfung, sinnt ihm also gerade die Form von Unabhängigkeit an, die er angeblich im Übrigen nicht haben soll. Im Übrigen setzt die Rechtsordnung zugleich voraus, dass der für Compliance verantwortliche Syndikusanwalt diese Ga-

rantenstellung auch praktisch umsetzen kann, was wiederum verlangt, dass er zur Beseitigung oder Verhinderung von Rechtsverstößen sogar gegen etwaige anderslautende Weisungen des Dienstherrn handeln kann. Gerade hierin besteht sogar seine Pflicht, falls der Dienstherr Rechtsverstöße im Unternehmen nicht verhindern oder aus wirtschaftlichen Gründen gar befördern will. Eine derartige Pflicht zum Handeln gegen den Dienstherrn erfordert aber eine noch größere juristisch-fachliche Unabhängigkeit vom Dienstherrn als bei rein beratender Tätigkeit. Dass diese fachliche Unabhängigkeit dem Syndikusanwalt andererseits pauschal abgesprochen werden soll, überzeugt deshalb nicht.

Zum Anderen entbindet auch die Bestellung eines Compliance Officers den Dienstherrn nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit für Rechtsverstöße. Wird er von dem „Officer“ – oder von einem anderen Angestellten des Unternehmens – über etwaige Rechtsverstöße informiert, muss er diesen Informationen nachgehen. Die rechtliche Bewertung des Syndikusanwalts wird dabei besonderes Gewicht haben, weil sie Ausgangspunkt des weiteren Handelns für den Dienstherrn sein wird. Es ist schwer vorstellbar, dass ein Dienstherr bei seiner strafrechtlich bewehrten Garantenstellung riskieren kann, die Warnung des Syndikusanwalts zu ignorieren, es gebe das Risiko eines bestimmten Rechtsverstößes im Unternehmen. Der soziologische Befund über die unabhängige Rolle des Syndikusanwalts (oben Textziffer 7) wird dadurch untermauert.

10. Zusammenfassung

Die Prämisse des geltenden Rechts, der Syndikusanwalt sei bei seiner fachlichen Berufsausübung weniger unabhängig als der niedergelassene Anwälte, ist empirisch bislang nicht überprüft worden. Sie erscheint bei genauerer Betrachtung auch nicht richtig, denn eine ganze Reihe von Gründen spricht dagegen. Soweit sich Berufsausübungsregeln für Syndikusanwälte allein auf diese Prämisse stützen, sind sie deshalb kritisch zu überprüfen.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass Differenzierungen zwischen niedergelassenen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten in Teilbereichen auch andere Gründe haben können. Um zu ermitteln, ob solche Gründe tragfähig sind, werden die derzeit bestehenden Differenzierungsregelungen aber schon vor dem Hintergrund des Art. 12 GG einzeln auf den Prüfstand zu stellen sein.

„Angemessenheit“ bei Stundensatzvereinbarungen

Von Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke haben wir den Hinweis auf eine nicht rechtskräftige Entscheidung des **LG Hamburg** (Az.: 308 O 707/09 - Urteil vom 30.03.2012) erhalten. Das LG hat sich in dieser Entscheidung mit der Rechtsprechung des BGH zur Frage der „Angemessenheit“ von Abrechnungen bei Stundensatzvereinbarungen auseinandergesetzt und folgendes festgestellt:

»» Die Vereinbarung, zusätzlich zur gesetzlichen Vergütung **Stundensätze von € 750,00** bei Bearbeitung der Angelegenheit durch den Drittwiderbeklagten zu 2) und von **€ 330,00** bei Bearbeitung durch alle weiteren Anwälte der Kanzlei sind nicht sittenwidrig oder unangemessen im Sinne des § 138 BGB bzw. § 3a Abs. 2 RVG bzw. § 4 Abs. 4 RVG a.F.

Ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, beurteilt sich nach der **Schwierigkeit** und dem **Umfang** der Sache, deren **Bedeutung** für den Auftraggeber, dem Ziel, das der Auftraggeber mit dem Auftrag angestrebt hat sowie der **Stellung des Rechtsanwalts** und den **Vermögensverhältnissen** des Auftraggebers (BGH NJW 2010, 1364 Tz 49).

Dabei rechtfertigt das mehrfache Überschreiten der gesetzlichen Gebühren für sich genommen **nicht** die Schlussfolgerung auf ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Allerdings begründet nach Auffassung des BGH (NJW 2010, 1364 Tz 48; NJW 2011, 63, Tz 33) die mehr als fünffache Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühren für **Strafverteidiger** eine tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung. Es kann dahinstehen, ob sich diese Vermutung auf das **Zivilverfahren** übertragen lässt, denn die vereinbarte Vergütung überschreitet noch nicht die Grenze der Unangemessenheit. Zu Beurteilung der Angemessenheit ist zunächst der in der Gebührenvereinbarung zum Ausdruck kommende **Vertragswille** zu beachten. Dieser lässt **grundsätzlich** auf einen sachgerechten Interessenausgleich schließen; daher wird die Entkräftung der tatsächlichen Vermutung der Unangemessenheit nicht von überzogenen Anforderungen abhängig gemacht (BVerfG, NJW-RR 2010, 259, 261; BGH NJW 2010, 1364, 1365 Tz 49). Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus (NJW 2010, 1364 Tz 87):

„Die Frage der Unangemessenheit beurteilt sich darum unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des § 242 BGB, also danach, ob sich das Festhalten an der getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls **als unzumutbar und als ein unerträgliches Ergebnis** darstellt. Nach dem der Vorschrift des § 3 Abs. 3 BRAGO in Einklang mit § 242 BGB innewohnenden Rechtsgedanken kommt die Abänderung einer getroffenen Vereinbarung nur dann in Betracht, wenn es gilt, **Auswüchse** zu beschneiden. (...) Für eine Herabsetzung ist danach nur Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB **unvereinbar wäre**, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten. (...) Es muss also ein **krasses, evidentes, vom Willen des Mandanten offenkundig nicht mehr abgedecktes Missverhältnis** der anwaltlichen Leistung und zu ihrer Vergütung gegeben sein.“ ◀◀

Das LG hat im konkreten Fall und unter **Berücksichtigung der besonderen Umstände** (insbesondere der besonderen Bedeutung der Angelegenheit für die Beklagte, der Reputation des Seniorpartners und der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit) die abgerechneten Stundensätze noch mit Treu und Glauben als vereinbar angesehen. Von Bedeutung sind aber auch die Ausführungen des LG zum **Stundennachweis**.

»» **Darlegungs- und beweisbelastet** für das Erbringen der abgerechneten Stunden ist die Klägerin. Sie hat den Nachweis zu führen, dass der geltend gemachte zeitliche Arbeitsaufwand angefallen ist (BGH NJW 2010, 1364, 1366 Tz 77 = BGHZ 184, 209; BGHZ 162, 98, 107). Da bei der Vereinbarung eines Zeithonorars dem Mandanten der tatsächliche zeitliche Aufwand seines Verteidigers verborgen bleibt und damit die Gefahr besteht, dass ein unredlicher Anwalt ihm nicht zustehende Zahlungen beanspruchen kann (BVerfG, NJW-RR 2010, 259, 261 Rn. 20), ist eine **schlüssige Darlegung** der geltend gemachten Stunden in der Weise erforderlich, dass über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen **konkret und in nachprüfbarer Weise** dargelegt werden (BGH NJW 2010, 1364, 1370 Tz. 77; OLG Frankfurt Urteil vom 12.01.2011 – 4 U 3/08 – juris = AnwBl. 2011, 300 ff). Eine **nähere Sub-**

stantiierung ist unverzichtbar, weil die für eine Verteidigung aufgewendete Arbeitszeit einer tatsächlichen Kontrolle nicht oder allenfalls in geringem Rahmen zugänglich ist (BGH a.a.O. Tz. 77; BGHZ 180, 235, 250 Tz. 39 – Architektenleistungen). Hierzu muss „stichwortartig in einer auch im Nachhinein verständlichen Weise“ dargelegt werden, welche konkrete Tätigkeit verrichtet worden ist, insbesondere welche Akten und Schriftstücke einer Durchsicht unterzogen, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde (BGH NJW 2010, 1364, 1371 Tz. 79).



Von Frau Monika Schlechte haben wir den Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Celle (Beschluss vom 28.11.2011 – 1 Ws 415/11 u.a., veröffentlicht u.a. in BeckRS 2011, 27203 und JurBüro 2012/136) erhalten.

Die amtlichen Leitsätze lauten:

- „1. Das Anfertigen von Ausdrucken dem Verteidiger im Rahmen der Akteneinsicht überlassener, auf CDs gespeicherter Textdateien ist jedenfalls bei einem weit überdurchschnittlichen Umfang (hier: 81.900 Telefongespräche auf 43.307 Seiten) zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten.
2. Ein Antrag auf Festsetzung solcher notwendiger Verteidigerauslagen kann nicht mit der Begründung, der Angeklagte werde durch zwei Verteidiger vertreten, die in einer Bürogemeinschaft verbunden sind, so dass die Dateien nur einmal hätten ausgedruckt werden müssen und unter den Verteidigern hätten ausgetauscht werden können, abgelehnt werden.
3. Der Grundsatz der kostenschonenden Prozessführung kann es jedoch gebieten, durch entsprechende Einstellungen beim Ausdruck die Zahl der Seiten zu verringern.“

PKH

Drei weitere interessante Entscheidungen seit dem letzten Kammerreport gab es zu dem Thema „PKH“:

„Prozesskostenhilfe kann nicht rückwirkend, sondern nur bis zum Abschluss der Instanz bewilligt werden. Endet das Verfahren mit einem in der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleich, mit dem auch eine Einigung über die Ansprüche herbeigeführt wird, die vorher nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens waren, **endet die Instanz** nicht mit der Genehmigung des Vergleichs durch die Parteien, sondern **erst mit Schluss der mündlichen Verhandlung, in der der Vergleich protokolliert wird**. Bis dahin kann Prozesskostenhilfe für den Vergleichsmehrwert beantragt werden.“ (BAG, Beschluss vom 16.02.2012 - 3 AZB 34/11, BeckRS 2012, 67450, FD-RVG 2012, 330380)



„Eine **Änderung der Zahlungsanordnung** für Prozesskostenhilferaten kann auch noch nach Ablauf der Vierjahresfrist des § 120 IV 3 ZPO erfolgen, sofern das Abänderungsverfahren so rechtzeitig eingeleitet worden ist, dass es im Fall einer unverzüglichen Antwort der Partei innerhalb der Frist hätte abgeschlossen werden können. Es kommt insoweit auf eine durch die Partei verursachte Verzögerung an, die eine Entscheidung innerhalb des Vierjahreszeitraums unmöglich gemacht hat.“ (LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23.02.2012 - 11 Ta 31/12, BeckRS 2012, 67724, FD-RVG 2012, 330386)



„Im **PKH-Beschwerdeverfahren** in Streitigkeiten, in denen Betragsrahmengebühren gemäß § 3 RVG entstehen, fällt die Verfahrensgebühr Nr. 3501 VV RVG an. Diese ist regelmäßig gegenüber dem Auftraggeber abrechenbar. Das Ergebnis, dass der unbemittelte Beschwerdeführer mit der Verfahrensgebühr für das PKH-Beschwerdeverfahren auch dann belastet bleibt, wenn die Beschwerde Erfolg hatte, lässt sich mit der verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutzgleichheit nicht vereinbaren. Der Grundsatz, dass für das Prozesskostenhilfverfahren Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden kann, schließt daher die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht aus.“ (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.01.2012 - L 15 AS 305/11 B, BeckRS 2012, 67277, FD-RVG 2012, 329784)

Neue Mitglieder

Anna Albers	Marco Heilmann	Wiebke Petersen
Dr. Philipp Asbach	Dr. Dominik Heimberg	Laura Purschwitz
Dr. Stephan Bauer	Dr. Friederike Heins	Henning Raddatz
Alexander Beck	Fabian Hellweg	Britta Rakow
Kathrin Behn	Daniel Henning	Birte Rauf
Dennis Bloch	Susanne Henriksen	Janina Reuther
Mike Bogensee, LL.M.	Jens-Uwe Hering	Dina Richter
Dr. Jörg Brackmann	Dr. Wiebke Heuser	Dr. Lisa Marie Rödel
Dr. Jan Philipp Brosius, LL.M.	Erasmus Nicolas Hoffmann	Bianca Röhl
Friederike Brüning gen. Brinkmann	Dr. Anja Honnefelder	Katharina Rosbund
Jan Büermann, LL.M. (Los Angeles)	Martin Hörtz	Dr. Hauke Sattler
Wiebke Burmeister	Florian Hulde	Johann Alexander Schacht
Tanja Ciric	Yvonne Hutten	Dipl.-Ing. Frerk Schäfer
Katharina Copony	Hanna Jang	Dr. Maximilian Johannes Schäfer
Ivana Cuk	Herbert Jansing	Dipl.-Finanzwirt Thomas Schäfer
Parastu Dehghani	Nicole Jensen	Timm Schankweiler, MLE
Philipp Dieckmann, MBA	Hermann Junghans	Nina Schaub
Wolfgang Dietz	Dr. Uwe Jürgens	Lara Schaumann
Saskia Dietzel	Doreen Käthner, LL.M. (Stellenbosch)	Mag.rer.publ. Aron Dag Schemaul
Dr. Martin Dippel-Nissen, LL.M.	Anna Kemler	Georg Scherpf
Jan-Christian Ditz	Agnes Kempe	Sven Martin Schindler
Jeannine Drossart	Kerstin Kirchner	Moritz Schmidt-Siebrecht, LL.B.
Julia Dunkelberg	Maren Klein	Konstantin Schrader, LL.M.
Roman Dworkin	Madeleine Kleinhammer	Hauke Schüler
Amelie Ebbinghaus	Ralph Klenke	Bernd von Schwander
Dr. Hilka Eckardt	Susanne Koepke	Ann-Kristin Seeburg
Markus Eckardt	Prof. Dr. Michael Köhler	Christine Simon
Dr. Theresa Elsner	Miklas Kosminski	Tobias Sindram
Dr. Christoph Essert	Dr. Martin Krämer	Jelka Smailus
Dr. Carsten Fallak	Tilman Kristen	Daniel Sorgatz, LL.M.
Till Feldmann	Carolin Kusche	Funda Jülide Soysever
Jan Feuerhake	Sinah Johanna Laban, LL.M.	Brian Ernst Sparing
Dr. Maximilian Findeisen	Gilbert Lawrence	Thomas Bernd Stehling
Jonas Finke	Jonas Leder	Dr. Lena Stöckel
Beate Fischer	Inga Lemke	Nina Stößel
Andrea Flohr	Sabine Leuschner	Götz Sebastian Strack
Anna-Katharina Friese	Britta Lewerenz	Claudia Strese
Christian Friese	Jessica Lohmann	Dr. Henning Struck
Lars Frohne, LL.M. (Stellenbosch)	Dr. Jan Lüsing, M.A.	Nina Stuhmann, LL.M. (Cape Town)
Patrick Fromlowitz	Karl Michael Lux	SUSAT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Anna Caroline Frömmling	Maik Maas	Dr. Kévin Paul-Hervé Tanguy
Mag.Jur. Julita Gold-Gulmantowicz	Christian Maaß	Nancy Louise Turkenburg-Wehmer
Nadine Göppner	Martin Malinowski, LL.M. (Cape Town)	David Valiela Rodriguez
Nadine Göppner	Victoria von Meding, LL.M.	Katrin Vedder
Sonja Görner	Vera Meyer	Frank Verbic
Mario Gosewinkel	Olga Michala	Dr. Peter Volkmann
Juliane Charlotte Grauhan-Schwarz	Bettina Mommsen, LL.M.	Philipp Weber, LL.M.
Dr. Marc Sebastian Hadyk, LL.M.	Alexandra Katja Mücke	Kathrin Wedekind, LL.M.
Dr. Katharina Freifrau von Hahn	Max Müller	Karsten Wehncke
Sarah Hahnenstein	Meike Neusser-Depken	Max Wenger
Wolfgang Hardt	Daniel Alexander Nitschke, LL.M.	Maria Wichmann
Dipl.-Jur. Kathrin Harter	Jörn Otte	Brigitta Wurnig
Jochen Hartmann	Michael Partridge-Drewes	Julia von Wussow
Dr. Hendrik Hauke	Hannah Paukens, LL.M. (Wellington)	Christian Zimmermann
	Julia Peters	

Ausgeschiedene Mitglieder

Timo A. Becker	Karl Mahne
Björn-Sven Bergemann	Hannah Christina Maier
Julia Beyer	Ulrike Marcusson
Sabine Chargé	Bettina Mommsen, LL.M.
Gisela Demuth-Reincke	Jens Mommsen
Dr. Wolfgang Dumke †	Hans-Ulrich Mühlenbrock
Nils Eckstein, LL.M.	Liza Nawabi
ECOVIS Vorberg GmbH	Elke Neudeck
Robin von Eltz	Christine Niemann
Eva Frankenberger	Johannes Niesemeyer
Dr. Till Friedrich	Peter Ohlinger
Hartwig Gadow	Julia Peters
Dr. Jan Gehrken	Oliver Pfaff
Catrin Geißler	Thomas Poullain
bac.jur. Felix Geppert	Dr. Katharina Ramseger
Nadine Göppner	Dr. Thomas M. Richter
Mag.Jur. Yasemin Gümrükcü	Tessa Ridder
Philip Haleen	Dirk Oliver Riedel
Dr. Jens Hasse	Berrit Rieke-Braunschweig
Dirk-Andreas Hengst	Hans-Ulrich Ritlewski
Dr. Matthias Hinz	Ralf Röpke
Beate Hoppe	Olaf Rossow
Dr. Dedo Hundertmark †	Verena Rottmann
Leslie Ischebeck	Martin Schöning
Henner Janzen	Jürgen Sklorz
Hartmut Kamrad	Dr. Jan Sorth
Dittmar Kania	Jan-Hendrik Stieghorst
Gerd A. Klöß	Katrin Stolp
Burkhard Kochmann	Anja Storch
Henrike Korn	Isabel Taylor
Emmerich G. Kretzenbacher	Madina Toktosunova
Dr. Dirk Langer	Philipp Christoph Turnwald
Carina Lenz, LL.M. (Auckland)	Nikolaus Weber
Caroline Lorenz-Meyer	Dr. Florian
Dr. Christoph Lührs	Wegelein, LL.M. (Washington)
	Dr. Rüdiger Woggon

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Peter Busacker
Kai Höppner
Carolin Müller-Dieckert
Christian Scholle
Eric Sedlatzek
Dr. Christoph Tonnies Thies

Bau- und Architektenrecht

Dr. Hartwig Schäfer

Erbrecht

Axel Kiermeyer
Dr. Andrea Tiedemann

Familienrecht

Kai Breuning
Hermann Josef Ligthert
Andrea Kern

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Nancy Louise Turkenburg-Wehmer

Handels- und Gesellschaftsrecht

Thorsten Winfried Albrecht
Nicole Baumann-Izzo
Heiko Böger
Jan Phillip Burke, LL.M.
Adriana Grau, LL.M.
Markus Krieger
Sven Krumbügel
Thorben Holger Helmuth Rein
Dr. Tillmann Schmidt-Parzefall
Maik Wiesner

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Eric Schirweit

Medizinrecht

Dr. Wiebke Arnold
Reinhold Hohage

Sozialrecht

Reinhold Hohage

Steuerrecht

Axel Frank Burger
Thomas Habermann
Britta Leonhardt
Steffen Morgenstern

Strafrecht

Horst Meyer-Voyé

Verkehrsrecht

Dipl.-Jur. Dennis Hüsing
Göran Sadewater
Alexander Sommer
Gunnar Stark
Joachim Thunert, M.L.E.

Verwaltungsrecht

Dr. Antje Demske
Dr. David Andreas Zechmeister

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 30. 04. 2012:

Rechtsanwälte	9.601
Rechtsbeistände	36
Ausländische Anwälte	19
Europäische Anwälte	29
Anwalts-GmbH/AG	30

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
RAin Dr. Kenter Geschäftsführung	Mitgliederberatung A bis G Kanzleiabwicklungen A-K <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführung	Mitgliederberatung H bis L Fortbildung zum Rechtsfachwirt <i>noster@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Mi 8-14 Uhr
RA Reineke Geschäftsführung	Mitgliederberatung M bis S Berufsausbildung, Gebührenberatung, Homepage <i>reineke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführung	Mitgliederberatung T bis Z Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Kanzleiabwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung Kammerreport, Juristenausbildung <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Frau Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditionsrecht <i>mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Bürkel	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarkt- recht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medien- recht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht <i>buerkel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder A, B, T bis Z unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder C bis E, G, <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder F, I bis K, Elektronische Signatur, Gebührengutachten, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder L bis Q Ausbildungsabteilung A bis K, Zwischen- und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
zur Zeit Vertretung	Sachbearbeitung Mitglieder R, S Ausbildungsabteilung L bis Z Begabtenförderung, Rechtsfachwirte <i>info@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-0	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9-13 Uhr